

**Satzung über die Festlegung des Stellplatzbedarfs im Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ vom 04.01.2019**

(Stellplatzsatzung „Kerstein“)

In ihrer Sitzung am 11.07.2018 hat die Stadtverordnetenversammlung der Hansestadt Attendorn gemäß § 51 Abs. 4 der Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) in Verbindung mit §§ 7, 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GVBl. NRW Seite 666) in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Stellplatzsatzung „Kerstein“ umfasst deckungsgleich den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ in der jeweils rechtsverbindlichen Fassung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf alle Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 „Kerstein“ anzuwenden. Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, muss die ermittelte Anzahl der Stellplätze hergestellt werden (notwendige Stellplätze).

§ 3

Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Errichtung baulicher Anlagen

Die Richtzahlen der ermittelten Anzahl an Stellplätzen, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung sind, entsprechen dem durchschnittlichen Mindestbedarf. Sie dienen als Grundlage, um die Anzahl der herzustellenden Stellplätze im Einzelfall unter Berücksichtigung des tatsächlichen Maßes der baulichen Nutzung festzulegen. Die Anzahl der nachzuweisenden Stellplätze bemisst sich auf 1,5 Stellplätze pro Wohneinheit. Der Vorplatz vor Garagen und Carports gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Rechtskraft

Diese Stellplatzsatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Text des Satzungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 11.07.2018 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung eingehalten wurde. Die Bekanntmachung wird angeordnet.

Attendorn, 04.01.2019
Der Bürgermeister,

gez. Christian Pospischil